



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

PRESSEERKLÄRUNG

EuGH stärkt den Datenschutz

EU-Datenschutzrichtlinie auch auf privat betriebene Überwachungskameras mit Ausrichtung auf den öffentlichen Straßenraum anwendbar

Abermals hat der Europäische Gerichtshof nach seinen wegweisenden Urteilen für den Datenschutz vor Vorratsdatenspeicherung sowie zum Recht auf Löschung in Links von Suchmaschinen für einen harten Datenschutz Stellung bezogen. Im Ausgangsfall ging es um die Frage, ob sich der verantwortliche Betreiber einer Überwachungskamera die Bilder vom öffentlichen Straßenraum zum Schutz des Eigentums, seiner Gesundheit sowie des Lebens der Eigentümer und des Hauses unter die Datenschutzrichtlinie fällt. Die insoweit bestehende Ausnahmeregelung, wonach die Datenschutzrichtlinie keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird, findet, ist nach Auffassung des EuGH eng auszulegen. Danach kann eine Videoüberwachung außerhalb der rein privaten Sphäre desjenigen, der die Daten verarbeitet, im Lichte des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie des Grundrechts auf Schutz der personenbezogenen Daten nicht als ausschließlich persönlich und familiäre Tätigkeit angesehen werden.

Das Urteil ist mit Nachdruck zu begrüßen. Es wäre in derartigen Fällen eine Ausnahme von der Geltung der Datenschutzbestimmungen zulässig, hätte dies für den Datenschutz massive Konsequenzen. So könnten nicht nur private Personen mit Videokameras umfassend auch Berei-

www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



che des öffentlichen Raums erfassen, sondern auch zu privaten Zwecken der Beweissicherung im Kfz – sogenannte Dash Cams – einbauen, mit denen dann eine Aufzeichnung des Geschehens im Straßenverkehr zulässig wäre. „Das Betreiben privater Videokameras bleibt auch künftig datenschutzrelevant. Ein Wildwuchs privater Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird es damit nicht geben. Das Urteil ist insbesondere auch beim Einsatz von Drohnen zu privaten Zwecken zu beachten.“

Kontakt/ Rückfragen:

Dr. Hans-Joachim Mustermann, Tel. 040 / 428 54 - 4044